

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „für Gemeindeangelegenheiten“ das Wort „generell“ eingefügt.
2. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge „das generell für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung“.